

BGer 5A_2/2026 vom 29. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_2_2026

FR: TF 5A_2/2026 du 29 janvier 2026

IT: TF 5A_2/2026 del 29 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 9. Juli 2025 vollzog das Betreibungsamt Dielsdorf-Nord gegenüber der Beschwerdeführerin die Pfändung.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 18. Juli 2025 Beschwerde beim Bezirksgericht Dielsdorf. Mit Entscheid vom 16. September 2025 wies das Bezirksgericht die Anträge der Beschwerdeführerin teils ab, teils trat es darauf nicht ein.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2025 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Entscheid vom 12. Dezember 2025 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch B._____, am 3. Januar 2026 Beschwerde in Zivilsachen, eventuell subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin zur eigenhändigen Unterzeichnung der Beschwerde aufgefordert (Art. 42 Abs. 5 BGG). Mit Eingabe vom 8. Januar 2026 hat sich B._____ erkundigt, was an der Unterschrift auf der Vollmacht nicht korrekt sei. Mit Verfügung vom 13. Januar 2026 hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass B._____ nicht zur Vertretung befugt ist (Art. 40 BGG), woran die Vollmacht nichts ändert. Es hat eine neue Frist bis 26. Januar 2026 zur eigenhändigen Unterzeichnung durch die Beschwerdeführerin angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift ansonsten unbeachtet bleibt, und unter Hinweis darauf, dass die Unterschrift ausschliesslich auf der als Beilage zurückgeschickten Kopie der Beschwerde anzubringen ist. Mit Eingabe vom 26. Januar 2026 (Postaufgabe) hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, sie reiche hiermit die Vollmacht gemäss der Verfügung vom 13. Januar 2026 nach und sie übernehme die Beschwerde unter eigenem Namen.

E. 2

Entgegen der Verfügung vom 13. Januar 2026 hat die Beschwerdeführerin die zurückgeschickte Kopie der Beschwerde nicht unterzeichnet. Die blosser Mitteilung, die Beschwerde zu übernehmen, genügt nicht. Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Abteilungspräsident entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). B._____ wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihm bei künftiger unzulässiger Vertretung ebenfalls Kosten auferlegt werden könnten (Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.